

Bekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen

- I. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 18 Wahlbezirke der Stadt Langelsheim kann in der Zeit vom

03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Wahlamt der Stadt Langelsheim – Rathaus – Harzstraße 8, Zimmer 007

von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Das Wahlamt der Stadt Langelsheim ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **07. Februar 2025, bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Langelsheim, Wahlamt, Harzstraße 8, Zimmer 007 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens zum **02. Februar 2025** die **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein jeweiliges Wahlrecht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. Inhaber von Wahlscheinen können durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises wählen.

V. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Langelshem gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Langelshem beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht zulässig**. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Wahlscheine können bei der unter Abschnitt I. genannten Stelle und zur allgemeinen Öffnungszeit bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, beantragt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder verloren wurde, kann ihr bis zum **22. Februar 2025, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Bis zum Wahltag, **23. Februar 2025, 15:00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind oder
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

VI. Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Langelsheim vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises (weiß)
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau)
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (rot)
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl (weiß)

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die **angegebene Stelle** absenden, dass der Wahlbrief **dort** spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle (Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar) abgegeben werden.

In Vertretung

Axel Heine

Auszuhängen am: 22.01.2025

Abzunehmen am: 24.02.2025